

Freiberufler oder Gewerbe?

Unterschied zwischen Freiberufler und Gewerbetreibendem?

Die Abgrenzung zwischen Freiberuflern und "normalen" Gewerbetreibenden ist nicht immer ganz einfach. Grundsätzlich sind Freiberufler auch Gewerbetreibende, genießen aber u.a. steuerliche Vorteile, da die sog. Freien Berufe nicht der Gewerbesteuer unterliegen.

In § 18 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) sind einige Beispiele dafür aufgeführt, welche Tätigkeiten im Einzelnen freiberuflich sind. Freiberufler ist, wer:

- selbstständig und eigenverantwortlich tätig ist

und

- eine wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit ausübt

Einen einheitlichen Oberbegriff der freien Berufe gibt es nicht, so dass der in § 18 Abs. 1 Nr.1 EStG aufgeführte Katalog freier Berufe nicht abschließend ist. Bei vergleichbaren Berufen ist jeweils im Einzelnen zu entscheiden.

Freie Berufe setzen eine Tätigkeit voraus, der nicht unbedingt ein Hochschulstudium vorangegangen sein muss. Es muss sich nur um eine Ausbildung wissenschaftlicher Art handeln. Darunter fallen auch das Selbststudium oder durch Berufstätigkeit erworbene Kenntnisse. Die Kenntnisse müssen dem Niveau eines Hochschulstudiums entsprechen. So definiert der Europäische Gerichtshof (EuGH) die freien Berufe (i.S. der 6. EG-Richtlinie) als

„Tätigkeiten die ausgesprochen intellektuellen Charakter haben, eine hohe Qualifikation verlangen und gewöhnlich einer genauen und strengen berufsständischen Regelung unterliegen“.

Freiberufler unterliegen nicht der Pflicht zur Anmeldung beim Gewerbeamt. Sie beantragen die Vergabe einer Steuernummer direkt beim Finanzamt. Sie unterliegen nicht der Gewerbesteuer.

Wie grenzen sich der „Gewerbetreibende“ und der „Freiberufler“ voneinander ab?

Die Abgrenzung ist oftmals schwierig, da zum Beispiel auch der freiberuflichen Tätigkeit in der Regel die Erwerbsabsicht nicht fehlt. Viele Tätigkeiten fallen also sowohl unter die Merkmale der freiberuflichen Tätigkeit als auch unter die des Gewerbes.

In diesen Fällen ist das ausschlaggebende Entscheidungskriterium die geistige, schöpferische Arbeit, die bei einer freiberuflichen Tätigkeit im Vordergrund steht. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehören insbesondere zu der freiberuflichen Tätigkeit

- die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit
- die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen (sogenannte Katalogberufe)
- die den Katalogberufen ähnliche Berufe

Damit ein Beruf dem Katalogberuf ähnlich ist, muss er in wesentlichen Punkten mit diesem übereinstimmen. Dazu gehört, dass Ausbildung und die berufliche Tätigkeit selbst mit dem Katalogberuf vergleichbar sind.

Alle anderen Tätigkeiten, die nicht in § 18 Abs. 1 EStG aufgeführt sind oder zu den "ähnlichen Tätigkeiten" zählen, sind gewerblich, wenn sie nicht zur Land- und Forstwirtschaft gehören.

**Checkliste:
Freiberufler oder
Gewerbe**

Freiberufler oder Gewerbetreibender?

Sie haben einen akademischen Abschluss oder eine höhere Bildung.	F (reiberufler)
Der schöpferische und kreative Anteil in Ihrer Arbeit ist sehr hoch.	F
Sie haben hochwertige Zusatzausbildungen, die Sie für Ihren Job brauchen.	F
In Ihrem Unternehmen arbeiten nur Sie inhaltlich, alles andere sind Aushilfen und „Zuarbeiter“.	F
Ihr Geld verdienen Sie mit Wissen und Erfahrung auf einem hohen Niveau.	F
Ihr Geld verdienen Sie mit Denken.	F
Sie verkaufen etwas.	G (ewerbetreibender)
Sie vermitteln etwas.	G
Sie stellen etwas her.	G
Sie beraten.	F
Sie coachen.	F
Sie lehren.	F
Sie unterrichten.	F
Ihre Kunden haben ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Ihnen.	F
Bei Ihnen stehen die <u>Dienstleistung</u> und der persönliche Einsatz im Vordergrund.	F
Ihr Unternehmen wächst vor allem aufgrund des Kapitaleinsatzes.	G
Es geht um Produktion.	G
Sie erhalten ein Honorar.	F
Sie haben das Wissen auf der Stufe eines in den Katalogberufen aufgeführten Akademikers	F

Copyright: Svenja Hofert

Typische Genzfälle

	Wann freiberuflich?	Wann gewerblich?
Unternehmensberater	Betriebs- oder Volkswirt, anderes Studium und/oder mehr als acht bis zehn Jahren Berufspraxis	Kein Studium, keine einschlägige Berufserfahrung
IT-Consultant/Programmierer	Inzwischen fast immer	Sofern kein Handel (Vertrieb) von Produkten oder z.B. Webhosting dazukommt.
PR-/Marketingberater	Üblicherweise eher gewerblich, nicht jedoch, wenn die Tätigkeit vom Künstlerischen/Schreiben oder der reinen Unternehmensberatung geprägt ist.	Wenn Full-Service geleistet wird, inklusive Organisation von Events, Nachfasserufe etc. Konkrete operative Umsetzung beim Marketing.
Werbeagentur	Üblicherweise gewerblich, es sei denn, die Tätigkeit ist schwerpunktmäßig die eines Designers oder Werbetexters.	Bei Fullservice aus operativer und strategischer Dienstleistung sowie Kundenberatung. Bei mehreren Angestellten mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten.

Copyright: Svenja Hofert